

den Stand der erreichten Entwicklung erfaßt und uns zur Lösung der neuen Aufgaben befähigt.

Unsere Verfassung möge zeigen, daß die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten, daß die Kräfte des historischen Fortschritts, der Demokratie und des Sozialismus in der DDR ein für allemal gesiegt haben. Zwei ganze Zeitalter trennen uns von der zurückgebliebenen Gesellschafts- und Staatsordnung in Westdeutschland, die weiter nichts vertritt als die imperialistische deutsche Vergangenheit.

In der DDR wurde bewiesen, daß die Werktätigen aller Schichten unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei eine große staatsbildende Kraft sind und über die Fähigkeit zur Führung und Entwicklung des sozialistischen Staates, seiner Wirtschaft und Kultur verfügen. In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Herrschaft der Millionen des werktätigen Volkes, das erfolgreich sein Leben und sein Schicksal selbst

bestimmt, ist die sozialistische Gesellschaftsordnung solide fundiert.

Unsere sozialistische Republik leistet ihren Beitrag zur Sicherung des Friedens in Europa und in der Welt und vor allem zur Entwicklung der sozialistischen Völkergemeinschaft. Die Liebe zu unserem sozialistischen Vaterland, der DDR, ist verbunden mit der Treue zu den hohen Ideen des sozialistischen Internationalismus. Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik schließen sich noch enger zusammen und festigen ihre sozialistische Gemeinschaft. Die Deutsche Demokratische Republik braucht und prägt schöpferische Menschen. Sie ermöglicht und gewährleistet allen ein sinn-erfülltes, kulturvolles, glückliches Leben.

Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die wir nun ausarbeiten, soll das Grundgesetz für eine deutsche Politik des Friedens, der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft sein.

*Dr. habil. GERHARD FEIX, Leiter der Abt. Kriminaltaktik  
am Institut für Kriminalistik an der Humboldt-Universität Berlin*

## Methoden der Motivermittlung im Strafverfahren

Die Ermittlung des Tatmotivs ist bekanntlich eine unerläßliche Voraussetzung für die exakte Feststellung des Tatzusammenhangs und der Schuld<sup>1</sup>. Da das Tatmotiv immer persönlichkeits- und individuell ist, vermag es die Persönlichkeit des Täters, seinen Charakter und seine Neigungen, aber auch seine soziale Anpassungswilligkeit oftmals besser zu enthüllen als Leumundsbeurteilungen und andere Teilermittlungen.

Das Tatmotiv ist das unmittelbare Spiegelbild des Zustands, in dem sich der Täter im Augenblick der Tatbegehung befand. Es reflektiert seine Ziele und Wünsche ebenso wie seine moralisch-ethischen Anschauungen und sein soziales Bewußtsein. In gewissen Grenzen läßt es auch Schlußfolgerungen auf den akuten Geisteszustand des Handelnden zu. Die unmittelbare praktische Bedeutung der Motivfeststellung geht daher über die Schuldfeststellung und Persönlichkeitseinschätzung weit hinaus.

Die Motivermittlung darf deshalb nicht erst dann einsetzen, wenn der Täter bekannt ist bzw. ein Verdächtiger festgestellt wurde; sie muß von Anfang an fester Bestandteil der kriminalistischen Untersuchungen sein<sup>2</sup>. Das hilft dem Untersuchenden, das objektive Tatgeschehen unabhängig von den Aussagen des Beschuldigten zu erschließen, und trägt auch dazu bei, daß rechtzeitig alle für die Feststellung der Tatmotivation und für die Beweisführung notwendigen Daten gesammelt und ausgewertet werden<sup>3</sup>. Dabei geht es darum,

mit Hilfe entsprechender Versionen das wahrscheinlichste Motiv aufzudecken. Zu diesem Zweck wird der Untersuchende zunächst eine Vielzahl möglicher Motive zu prüfen und mit dem Ermittlungsergebnis zu vergleichen haben, ehe er Schritt für Schritt in Übereinstimmung mit allen ermittelten Daten eine begründete Motivversion aufstellen und der weiteren Untersuchung zugrunde legen kann<sup>4</sup>.

Die Motivermittlung muß in engem Zusammenhang mit der Tataufklärung vorgenommen werden. Wenn dieser Zusammenhang verlorengeht, wenn das Tatmotiv ausschließlich aus der Betrachtung der Täterpersönlichkeit hergeleitet wird und die äußere Phänomenologie des Geschehens unberücksichtigt bleibt, besteht die Gefahr, daß subjektive Einzelmomente überbetont und verabsolutiert werden, was die Motivfindung erschwert.

Die Motivuntersuchung im Strafverfahren wird gegenwärtig noch durch eine gewisse Oberflächlichkeit in den Motivfeststellungen, eine häufig globale Betrachtung des Tatgeschehens und seiner Motive und die ungenügende Objektivierung und Belegung der Motiveinschätzungen belastet. Hier liegt zugleich auch eine der Hauptquellen der sich oft später offenbarenden Widersprüche in den Untersuchungsergebnissen. Deshalb soll nachfolgend eine Methode zur Verbesserung der Motivuntersuchung in der kriminalistischen und der gerichtlichen Untersuchung zur Diskussion gestellt werden.

### Die tatphasenspezifische Motivanalyse

Jede Straftat stellt bei näherer Betrachtung einen ganzen Komplex aufeinander abgestimmter, mehr oder weniger folgerichtiger Einzelhandlungen dar. Alle diese Handlungsvollzüge werden durch psychische Reaktionen vorbereitet und begleitet. Sie haben häufig auch ihre motivologischen Besonderheiten, an die bei der Untersuchung angeknüpft werden kann.

Entsprechend dem Charakter der Motivation als dynamischer Prozeß kann sich die Motivlage in den einzelnen Entwicklungsphasen des Tatgeschehens ändern. So wie sich die Straftat phänomenologisch als Handlungsgeschehen von ihrer ersten Planung und Vorbereitung bis zu ihrer Durchführung und zur Verwertung des

1 Zur Bedeutung und Problematik der Motivuntersuchung im Strafverfahren vgl. insbesondere: Buchholz, „Zum Begriff der Ursachen und Bedingungen der Straftaten in der DDR“, NJ 1963 S. 270 ff.; Knobloch, Zur Persönlichkeit des Täters von Delikten gegen das sozialistische Eigentum in den volkseigenen Betrieben der sozialistischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, Di.ss., Berlin 1965 (unveröffentlicht); Gudd, „Notwendigkeit, Umfang und Möglichkeiten der Erforschung der Tatmotivation“, Forum der Kriminalistik 1966, Heft 11, S. 4 ff.; Stiller, „Das Einstellungssystem beim Täter und die Effektivität der Strafrechtsprechung“, Staat und Recht 1966, Heft 4, S. 631 ff.; und die Anmerkung von Amboß zum OGUrteil vom 26. August 1966 — 5 Ust 42/66 — in diesem Heft. Vgl. auch Bürger-Prinz, Motiv und Motivation, Schriftenreihe wissenschaftlicher Studien, n, Hamburg 1950.

2 Dabei ist es relativ unerheblich, von welchem der zahlreichen in der juristischen, kriminologischen und psychologischen Literatur gegebenen Motivbegriffe ausgegangen wird. Die praktische Bedeutung der Motivermittlung im Strafverfahren wird davon nicht berührt.

3 Ein Mangel, der sich vor allem im Beweisverfahren vor Gericht immer wieder auswirkt, besteht gegenwärtig gerade darin, daß im Ermittlungsverfahren die Sammlung objektiver Fakten zum Motivgeschehen vernachlässigt und fast ausschließlich von den Aussagen des Beschuldigten ausgegangen wird.

4 Das trifft nicht nur für das Ermittlungsstadium zu, in dem der Täter noch unbekannt ist, sondern gilt auch dann, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte das Tatmotiv verschweigt oder der Verdacht besteht, daß er ein falsches Motiv angegeben hat.